

Amtliche Bekanntmachung Nr. 13/2007

Satzung der Fischereigenossenschaft Wurm Kreis Aachen

Präambel

Die Fischereigenossenschaft wird nach Maßgabe des Landesfischereigesetzes (LFischG) und den hierzu ergangenen Vorschriften gegründet. Sie ist verpflichtet, nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach den Bestimmungen des LFischG, zu handeln. Sie obliegt der Verpflichtung und setzt es sich zum Ziel, insbesondere natur-, umweltschutz- und landschaftsschutzrechtliche sowie fischerei-rechtliche Vorschriften in Ausübung ihrer Tätigkeit zu beachten und einzuhalten.

§ 1

Name und Sitz

Die Genossenschaft führt den Namen "Fischereigenossenschaft Wurm Kreis Aachen" und hat ihren Sitz in Herzogenrath. Die Fischereigenossenschaft Wurm Kreis Aachen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2

Gebiet

Das Genossenschaftsgebiet umfasst die Fischereirechte der Wurm in den Stadtgebieten Herzogenrath und Würselen, von der Stadtgrenze zu Aachen bis zur Stadtgrenze Übach-Palenberg, und des Broichbaches, von der Stadtgrenze zu Alsdorf bis zur Mündung in die Wurm; einbezogen werden auch alle Nebengewässer der Wurm in den Stadtgebieten Herzogenrath und Würselen, soweit eine fischereiliche Nutzung möglich ist.

§ 3

Aufgaben der Fischereigenossenschaft

- (1) Die Fischereigenossenschaft nimmt die ihren Mitgliedern zustehenden Befugnisse hinsichtlich der Wahrnehmung der Fischereirechte sowie die ihnen im fischereilichen Interesse obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe des geltenden Rechts unter Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder und allgemeiner fischereilicher Belange wahr. Ihr obliegt insbesondere die Erfüllung der gesetzlichen Hegepflicht, die Festlegung der fischereilichen Nutzung der Genossenschaftsgewässer sowie der Abschluss von Fischereipachtverträgen und Fischereierlaubnisverträgen.
- (2) Die Fischereigenossenschaft ist berechtigt und verpflichtet, Ersatzansprüche ihrer Mitglieder im Rahmen ihrer Aufgaben gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

§ 4

Mitgliedschaft, Mitgliederverzeichnis, Stimmrecht, Anteile

- (1) Mitglieder der Fischereigenossenschaft sind die Fischereiberechtigten in dem in § 2 genannten Genossenschaftsgebiet.
- (2) Aus dem Mitgliederverzeichnis gehen der Anteil und der Umfang des Stimmrechtes der Mitglieder hervor. Die Stimmrechte werden den Mitgliedern nach der Wasserfläche zugeteilt. Diese errechnet sich nach der Uferlänge, multipliziert mit der halben, durchschnittlichen Gewässerbreite. Dabei wird für den Flussverlauf der Wurm der Faktor 1 sowie für den Broichbach der Faktor 0,5 zugrunde gelegt. Das Mitgliederverzeichnis liegt für die Mitglieder zur Einsicht in der Geschäftsstelle offen. Das Mitgliederverzeichnis ist fortzuführen.
- (3) Die Mitglieder können gegen die Festsetzung der Werte ihres Fischereirechts schriftliche und mit Gründen versehene Einwendungen erheben. Begründeten Einwendungen hat der Vorstand abzuwehren.
- (4) Der Anteil der Mitglieder an den Nutzungen und Lasten der Genossenschaft bestimmt sich nach der Wasserfläche, die den Anliegergrundstücken zuzuordnen ist, als Grundlage des Wertes ihres Fischereirechtes.
- (5) Durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber der Genossenschaft nachzuweisen.

§ 5

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung und der Vorstand.

§ 6

Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens alle zwei Jahre einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung anordnet. Die Einberufung hat durch Bekanntmachung nach § 16 mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Personengemeinschaften und juristische Personen können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Schriftform. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten.

(3) Die Genossenschaftsversammlung ist abgesehen von den Fällen des § 27 Abs. 4 Satz 1 LFischG ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. deren Bevollmächtigten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(4) Über die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der hervorgehen muss, wie viele Mitglieder anwesend und welche Stimmwerte vertreten waren. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

(5) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes.

(6) Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser an den Sitzungen der Genossenschaftsversammlung teil.

§ 7

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

(1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt den Vorstand sowie dessen Vorsitzenden und die Stellvertreter.

(2) Sie beschließt:

1. den Haushaltsplan,
2. die Bestimmung von 2 Rechnungsprüfern,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. das Verfahren beim Abschluss von Fischereipacht- und Fischereierlaubnisverträgen sowie darüber, welche Gewässer oder Gewässerteile durch den Abschluss von Fischereipachtverträgen und welche durch den Abschluss von Fischereierlaubnisverträgen genutzt werden sollen,
5. den Zeitpunkt der Ertragsausschüttung,
6. die Erhebung von Umlagen,
7. die Bestellung eines Geschäftsführers und eines Kassenführers,
8. die Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Vorstand, den Geschäftsführer und den Kassenführer,
9. die Bewertungsregeln.

(3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 und Nr. 7 können durch Beschluss dem Vorstand übertragen werden.

§ 8

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

(2) Für die Vorstandsmitglieder ist je ein Stellvertreter zu wählen. Der Stellvertreter des Vorsitzenden ist aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 9

Wahl des Vorstandes

- (1) In den Vorstand können Mitglieder und, wenn es sich bei den Mitgliedern um juristische Personen handelt, deren Bevollmächtigte gewählt werden.
- (2) Gewählt wird mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen. Wahl durch Zuruf und Wiederwahl in einem Wahlgang sind zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Kommt hiernach eine Wahl nicht zustande, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
- (4) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit übt der Vorstand seine Tätigkeit bis zur Einführung seiner Nachfolger weiter aus.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vorzeitig aus, ist für den Rest seiner Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist vom Vorsitzenden schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der zu beratenden Gegenstände beantragen.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens 2 Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
- (5) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen derselben Gegenstände ordnungsgemäß geladen und wenn dabei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (6) Ist ein Geschäftsführer bestellt, so ist er zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen. Er nimmt mit beratender Stimme teil.
- (7) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Alle Vorstandsmitglieder, ihre Stellvertreter und der Geschäftsführer erhalten eine Ausfertigung der Niederschrift.

§ 11

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Fischereigenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er ist für alle Aufgaben zuständig, soweit diese nicht nach Gesetz, Satzung oder Geschäftsordnung anderweitig zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere
 1. den Haushaltsplan aufzustellen,
 2. die Jahresrechnung anzufertigen,
 3. die Bescheide nach den §§ 4, 15 Abs. 2 der Satzung zu erlassen.
- (3) Mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann er im Übrigen seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter beauftragen.

§ 12

Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende hat die Beschlüsse der Genossenschaftsorgane vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm
 1. die Sitzungen der Organe einzuberufen und zu leiten,
 2. die Fischereipachtbedingungen zu entwerfen,
 3. das Mitgliederverzeichnis aufzustellen und zu führen,

4. den Haushaltsplan zu entwerfen und auszuführen,
 5. die Jahresrechnung zu entwerfen,
 6. die Geschäfts- und die Kassenführung zu überwachen,
 7. den Schriftverkehr der Genossenschaft zu führen, soweit nicht der Geschäftsführer den Schriftverkehr der laufenden Verwaltung führt.
- (2) Schriftliche Erklärungen verpflichten die Genossenschaft jedoch nur, wenn sie neben der Unterschrift des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters die Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitgliedes oder des Geschäftsführers tragen.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Der Haushaltsplan der Genossenschaft enthält die im kommenden Kalenderjahr (Haushaltsjahr) voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben. Er muss ausgeglichen sein.
- (2) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht verabschiedet, so bleibt der Haushaltsplan des Vorjahres vorläufig weiter in Kraft.
- (3) Zum Schluss des Haushaltsjahres wird die Jahresrechnung angefertigt, den Rechnungsprüfern zur Prüfung vorgelegt und mit deren Ergebnis der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes vorgelegt.
- (4) Im Einzelnen richtet sich das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 14

Ausschüttungen

- (1) Die Einnahmen der Genossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zu Rücklagen zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Ausschüttung verzinslich anzulegen.
- (2) Die Anteile der einzelnen Mitglieder werden nach § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung ermittelt.

§15

Umlagen

- (1) Von den Mitgliedern dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.
- (2) Die nach § 4 Abs. 2 und 4 der Satzung ermittelten Anteile der einzelnen Mitglieder, die Zahlstelle und die Zahlungsfrist werden durch Bescheid festgesetzt. Der Bescheid ist den einzelnen Mitgliedern zuzustellen.

§ 16

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen für die Genossenschaftsmitglieder werden durch den Vorsitzenden in der ortsüblichen Form bekannt gemacht und zudem in der Geschäftsstelle Herzogenrath ausgelegt.

§ 17

Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Die Amtszeit des bei Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Vorstandes läuft zum 31.03.2010 aus.
- (2) Ergänzend zu dieser Satzung sind die Vorschriften des Gemeinderechts für das Land Nordrhein-Westfalen zur entsprechenden Anwendung heranzuziehen.
- (3) Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 25 Abs. 4 LFischG in Kraft.